

3. 496. a (2) Nr. 5397 ad 1760.
K u n d m a c h u n g.

Zwischen der k. preussischen und der k. groß-britannischen Postverwaltung ist auf Grundlage des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages am 2. Juli 1852 ein Additional-Postvertrag wegen Ermäßigung des Porto für die zwischen Deutschland und England auf dem Wege über Belgien zu befördernden Correspondenzen abgeschlossen worden, welcher am 1. August 1852 in Wirksamkeit getreten ist.

Von diesem Zeitpunkte an wird die Correspondenz zwischen Oesterreich und dem vereinigten Königreich Großbritannien und Irland, so wie nach den überseeischen Ländern, so weit dieselbe über Preußen und Belgien befördert wird und durch England transitirt, nach folgenden Bestimmungen behandelt werden:

I. Oesterreichisch britische Correspondenz.

1. Frankirungsfreiheit. Portogebühren.
Die Correspondenz zwischen Oesterreich und dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland kann nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt, oder bis zum Bestimmungs-orte frankirt abgefertigt werden; eine theilweise Francatur bis zur preussischen Gränze, oder bis zur Meeresküste ist nicht gestattet.

Die hiefür zu entrichtenden Gebühren bestehen:
a) in dem deutsch-österreichischen Vereinsporto von 9 fr. GM.
b) in dem britischen internen und Seeporto, und dem belgischen Transitoporto von 12 fr.

zusammen in 21 fr. GM.

Hinsichtlich dieses Porto findet folgende Briefgewichts-Progression Anwendung:
bis 1 Loth einschließlich einfach
über 1 Loth bis 2 Loth einschließlich zweifach
" 2 " " 3 " " dreifach
" 3 " " 4 " " vierfach
und sofort für jedes fernere Loth ein Portosatz von 21 Kreuzer mehr.

II. Sendungen unter Kreuzband.

Sendungen von Wechselcoursen, Preiscuranten und anderen gedruckten Sachen unter Kreuzband müssen frankirt abgefertigt werden:
An Porto ist der Satz von 1 fr.
und außerdem an Transitoporto 1 "

zusammen also 2 fr.
für je 1 Loth zu erheben und zu berechnen.

III. Zeitungen.

Das Porto für Zeitungen aus Oesterreich nach dem vereinigten Königreiche, sie mögen an Postanstalten oder Privatpersonen adressirt sein, setzt sich folgendermaßen zusammen:

a) aus dem deutschen Vereinsporto von 1 fr.
b) aus dem Transitoporto von 1 "

zusammen 2 fr.
für jedes Loth.

IV. Warenproben.

Bei Sendungen von Warenproben findet eine Porto-Ermäßigung nicht Statt, für dieselben ist daher das Porto wie für gewöhnliche Briefe zu erheben und zu berechnen.

V. Recommandirte Briefe.

Recommandirte Briefe nach Großbritannien und Irland müssen stets bis zum Bestimmungs-ort frankirt sein. Außer dem gewöhnlichen Porto und der Recommandations-Gebühr von 6 fr., wird noch für Rechnung der englischen Postverwaltung eine weitere Recommandations-Gebühr von 15 fr. erhoben.

Da eine Empfangsbekundigung von dem Adressaten Seitens der britischen Postanstalten nicht zurückgeschickt wird, so können bei recommandirten Briefen zwischen Oesterreich und Großbritannien und Irland keine Retour-Receipts in Anwendung kommen.

2. Ueberseeische Correspondenz, welche durch England transitirt.

VI. Seeporto.

Für alle Briefe aus Oesterreich nach den britischen Colonien und andern überseeischen Ländern, welche durch England transitiren, kommen nebst dem oben festgesetzten Porto von 21 fr. noch Seeportogebühren zu erheben, und zwar folgende:

Mittels Beförderung in britischen Regierungspaketbooten.

A m e r i k a.

1. Nach den englischen Besitzungen in Nordamerika.

- a) Canada 36 fr.
 dto (bei Versendung über Halifax, wenn der Aufgeber es ausdrücklich verlangt) 30 "
- b) Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduard-Insel, Neu-Fundland 30 "
- dto (via New-York auf Verlangen 36 "

2. Nach den englischen Colonien und Besitzungen in Westindien und im übrigen Amerika.

- a) Antigua, Bahamas (Nassau), Barbados, Carriacou, Demerara, Dominia, Essequibo, Granada, Monserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola, Trinidad, Belize, Bermudas, Honduras, Kingston (Hafen und Stadt) 30 fr.
- b) Jamaika (mit Ausnahme des Hafens und der Stadt Kingston), Barbic 36 "

NB. Alle obigen mit Frankirungsfreiheit bis an Bestimmungsort.

3. Nach den nicht englischen Staaten, Colonien und Besitzungen in Westindien:

- a) Haiti (S. Domingo) Guadeloupe, Martinique, Portorico, St. Eustachius, St. Martin fl. 38 fr.
- b) St. Croix, St. Jean, St. Thomas, Neu-Granada (Panama), Venezuela, Argentinische Republik oder La Plata-Staaten sammt Hauptstadt Buenos Ayres fl. 30 fr.
- c) Cuba mit Havanna, Mexico und Central-Amerika (Costa Rica, Guatemala, Mosquito-Küste (Guyana) 1 " 3 "
- d) Cuba mit Havanna (auf Verlangen über die Vereinigten Staaten Nordamerika's) 37 "
- e) Californien und Oregon (über Chagres und Panama) 1 " 11 "
- dto (via New-York auf Verlangen) 37 "
- f) Ecuador, Peru, Bolivia, Chili 1 " — "
- g) Brasilien, Paraguay und Uruguay, mit Ausnahme der Stadt Montevideo 1 " 18 "
- h) Montevideo 1 " 13 "
- i) Vereinigte Staaten von Nordamerika, mit Ausnahme von Californien und Oregon — " 21 "

A f r i k a.

- a) Azoren-Inseln, Canarische Inseln und Insel Madeira 51 fr.
- b) Insel des grünen Vorgebirges (Capeverde) 56 "
- c) Sierra Leone und Insel St. Ascension, Insel St. Mauritius (Isle de France) 30 "

NB. Correspondenzen nach allen unter 3 und 4 lautenden Bestimmungen unterliegen dem Frankirungszwange bis zum überseeischen Ausschiffungspunkte.

E u r o p a.

5. Gibraltar (mit Frankirungsfreiheit) 30 fr.

Die Beförderung nach den in obiger Uebersicht aufgeführten Ländern kann aber auch mittels Privatschiffen Statt finden, in welchem Falle das Seeporto nach und aus allen diesen Ländern ohne Unterschied 21 Kreuzer für den einfachen Brief beträgt.

Bei der Instradirung über Preußen und England findet auf die Seeportosätze folgende Gewicht-Progression Anwendung:

bis einschließlich 1 Loth einfach
von 1 bis 2 Loth zweifach
" 2 " 4 " vielfach
" 4 " 6 " sechsfach
u. s. w. für je 2 Loth zwei Portosätze.

VII. Zeitungen unter Streif- oder Kreuzband.

Zeitungen aus Oesterreich nach den überseeischen Ländern, und aus diesen nach Oesterreich unter Streif- oder Kreuzband, unterliegen, wenn sie durch England transitiren:

- a) Dem Vereinsporto von 1 Kreuzer für ein Loth.
- b) Dem Transitoporto) von 3 Kreuzer für 1 Stück.
- c) Dem Seeporto)

Außerdem ist für Zeitungen nach Canada, nach Neu-Braunschweig, Neu-Schottland und der Provinz Edwards-Insel bei der Beförderung über New-York, ferner nach Californien und Oregon, noch der Betrag von 3 Kreuzern an Transit- und beziehungsweise Seeporto für 1 Stück zu erheben.

VIII. Kreuzbandsendungen und Warenproben

Alle übrigen gedruckten Sendungen unter Kreuzband, so wie Warenproben nach und aus überseeischen Ländern, welche den Weg über England nehmen, genießen keine Porto-Ermäßigung und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche Briefe.

IX. Recommandirte Briefe

nach den überseeischen Ländern werden im Transit durch England nicht befördert.

X. Instradirung.

Die Instradirung der Correspondenzen nach den in der obigen Uebersicht aufgeführten Ländern in Amerika und Afrika findet so wie bis jetzt, entweder über Preußen und England oder über Frankreich Statt; nur jene, nach dem Caplande, St. Mauritius und Insel de la Reunion (Bourbon), werden über Triest und Alexandrien instradirt.

Von der obigen Instradirung wird nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn der Versender auf der Adresse das Verlangen ausdrückt, daß dieselbe auf einem andern Wege geschehe, und daß er in Betreff der Gebühren und übrigen Beziehungen alle Bedingungen erfüllt habe, welche bei dem Transporte auf dem von ihm angegebenen Wege vorgeschrieben sind.

Wenn bei den durch England transitirenden Correspondenzen der Aufgeber auf der Adresse die Beförderung mit einem Privatschiff nicht begehrt, so wird die Beförderung mit einem britischen Regierungspaketboot eingeleitet; ferner geschieht bei der letztern Versendungsweise die Instradirung auf den, in der Uebersicht angegebenen Linien „über Halifax“ oder „über New-York“ nur auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers.

Die bezüglichen überseeischen Correspondenzen werden auch über Bremen und Hamburg nur dann geleitet, wenn die Adresse den dießfälligen Wunsch des Aufgebers zu erkennen gibt.

XI. Frankirungsfreiheit. Frankirungszwang.

Aus der obigen Uebersicht ist schon zu entnehmen, auf welchen Routen und in welcher Ausdehnung Frankirungsfreiheit oder Frankirungszwang bestehe.

Die Correspondenz nach Gibraltar kann bei der Instradirung über Preußen und England nunmehr ganz frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden, während bei der bisher üblichen Versendung über Frankreich bei der Aufgabe bis zur französisch-spanischen Gränze frankirt werden muß.

Die Frankirungsfreiheit findet auch bei allen obenbezeichneten englischen Colonien und Besitzungen in Amerika Statt, wenn die Corresponden-

denz über Preußen und England geht, wogegen dieselbe bei der Versendung über Frankreich nur bei den nach den englischen Besitzungen in Nordamerika und nach der englischen Insel Jamaica lautenden Correspondenzen gestattet ist.

Vorstehendes wird in Befolgung des hohen Ministerial-Erlasses vom 11. v. M., Zahl 15085-P., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest den 4. Sept. 1852.

3. 503. a (1)

Nr. 2660.

Versteigerungs = Kundmachung.

Das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat mit dem Erlasse vom 24. April 1852, Z. 1103/B., die Ausführung des Uferschutzes, Brücken- und Straßenbaues an der Italiener Straße im Orte Pontafel genehmiget, und die k. k. Landesbaudirection wurde mit dem Decrete der hohen k. k. Generalbaudirection vom 17. Mai 1852, Z. 3210/S., ermächtigt, über die zur Ausführung gelangenden Baulichkeiten die Licitations-Verhandlung und zwar nach Einheitspreisen, mit der Klausel einzuleiten, daß die Quantitäten der Materiallieferungen und Arbeitsleistungen vorläufig nur annähernd bestimmt werden können, indem sich der Bedarf erst nach erfolgter Umarbeitung der Projecte herausstellen wird, und in dieser Beziehung von Seite des Unternehmers späterhin kein Anstand erhoben werden darf. Die vorzunehmenden Bauten bestehen in Folgendem und die Kosten derselben belaufen sich annäherungsweise auf nachstehende Beträge:

- I. Die Herstellung einer neuen und Erhöhung der noch bestehenden Quamauer am linken Ufer des Pontebana-Baches von der Vereinigung des Bombasch- und Confia-Baches bis zur Ausmündung in den Fellabach in einer Länge von 261 Currentkaster, im Geldbetrage pr. 69,062 fl. 26 kr.
- II Die Erbauung einer neuen Hochbrücke mit einem Mittelboche, in der Länge von 18 Currentkaster 11,589 „ 16 „
- III. Die Straßenregulirung und Herstellung einer Straßencampe zur Brücke im Orte Deutsch-Pontafel, in der Länge von 200 Kaster pr. 2891 „ 7 „

Summe 86,542 fl. 49 kr.

Wegen Hintangabe dieser Bauten wird dem nach am 30. September 1852 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Villach in den gewöhnlichen Amtsstunden von 8 bis 12 Uhr Vormittag eine mündliche Licitations-Verhandlung mit gleichzeitiger Zulassung von schriftlichen Offerten vorgenommen werden, wovon die Baubewerber unter Bekanntgabe nachstehender Bedingungen in Kenntniß gesetzt werden.

Erstens. Sämmtliche Bauten können ihres Zusammenhanges wegen nur von Einem Unternehmer oder von einer Gesellschaft, unter Vertretung eines Generalbevollmächtigten, und zwar nach Einheitspreisen erstanden werden.

Jeder Baubewerber hat demnach entweder mündlich bei der Licitations-Verhandlung oder schriftlich im Offertwege auf alle dieser Licitations-Verhandlung zu Grunde liegenden Einheitspreise bestimmte Anbote zu stellen, welche jedoch mit Ausschluß aller andern Werthangaben nur in Gulden, Kreuzern und halben Kreuzern nach dem Convent. Fuße angegeben sein dürfen, um berücksichtigt werden zu können. Anbote auf einzelne Arbeitscategorien werden nicht angenommen.

Der summarische Kosten-Uberschlag wird dann nach allen Anboten jedes einzelnen Baubewerbers berechnet und derjenige als Erster angenommen werden, nach dessen Einheitspreisen sich der mindeste Gesamtkosten-Aufwand ergibt.

Zweitens. Als Badium zur Licitations-Verhandlung sind 4500 Gulden, als Caution hingegen 7 Percent des gesammten Erstehungs-betrages im vorgeschriebenen Wege zu erlegen.

Drittens. a) Der summarische Kostenüberschlag,

b) das Verzeichniß der Einheitspreise,

c) die allgemeinen, technisch-administrativen Baubedingnisse, und

d) die speziellen Baubedingnisse mit den Zeichnungen sind vom 15. September 1852 angefangen beim k. k. Bezirksbauamte zu Villach einzusehen.

3. 504. a (1)

Nr. 206

Licitations = Kundmachung.

Zu Folge Verordnung der löblichen k. k. Baudirection für Krain vom 28. August 1852, Z. 2465, hat die hohe k. k. General-Baudirection die Sicherung des rechten Saveufers, im D. 3 37°, 0', 3" Körpermaß Grundabgrabung, im Betrage von 21°, 1', 1" Cubikmaß Erdreich vom gewonnenen Materiale hinterfüllen und feststampfen, mit 20°, 5', 9" Körpermaß Steinwurf herstellen und die äußeren Flächen pflasterartig ausgleichen, adjustirt mit 232°, 0', 10" Flächenmaß trockene Pflasterung, aus 12 Zoll tief eingreifenden Bruchsteinen herstellen, mit dem genehmigten Betrage von 2°, 1', 10" Cubikmaß Bruchsteinmauerwerk in Mästel ausführen, veranschlagt mit

Die öffentliche Licitation hierüber wird Dienstag, den 21. d. M., Vormittags in dem Amtlocale der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Ratschach abgehalten, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Licitant vor dem Beginne der mündlichen Licitation das 5% Badium mit 65 fl. 6 kr. entweder im baren Gelde, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course, oder mittelst vorschrittmäßig geprägter hypothekarischer Verschreibung zu erlegen hat, welches ihm, wenn er nicht Erster bleibt, nach beendeter Licitation zurückgestellt wird.

Vorschrittmäßig verfaßte Offerte, wenn sie mit dem erwähnten Badium belegt sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Licitation von der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Ratschach angenommen. Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert,

3. 1251. (1)

Nr. 3463.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe zu Tschernembl wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Georg Kump v. Neutabor, die execut. Feilbietung der dem Johann Kump von Stockendorf gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Curr. Nr. 273, Berg-Nr. 215 et 242 vorkommenden, gerichtlich auf 100 fl. geschätzten zwei Weingärten in Ruzhetenberg, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c. bewilliget, und hiezu die Tagsatzungen auf den 4. October, 4. November und 3. December d. J., Nachmittags 2 Uhr loco der Realitäten mit dem Antrage angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzwerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Tschernembl am 12. August 1852.

3. 1255. (1)

Nr. 3531.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe zu Tschernembl wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Georg Ruschitsch von Dragatsch die executive Feilbietung des, dem Mathias Peruschitsch von Großlachina gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Tschernembl sub B.-Nr. 48 vorkommenden, gerichtlich auf 45 fl. geschätzten Weingartens in Venise, wegen schuldigen 42 fl. c. s. c. bewilliget und hiezu die Tagsatzungen auf den 2. October, 3. November und 4. December d. J., jedesmal loco der Realität mit dem Antrage angeordnet worden, daß dieselbe nur bei der 3. Tagsatzung auch unter dem Schätzwerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Tschernembl am 20. August 1852.

3. 1282. (1)

Nr. 3385.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe zu Tschernembl wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Joseph Rosina, gegen Georg und Mathe Ceznik aus Ogulin, die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gradaz sub Curr.-Nr. 163⁷/₁₀ und Rectf.-Nr. 113⁷/₁₀ vorkommenden, gerichtlich auf 85 fl. geschätzten 3

Viertens. Es wird vorausgesetzt, jedem Baubewerber seien zur Zeit der Licitation nicht allein die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen des auszubietenden Baues, welche der Ersterer zu befolgen haben wird, bekannt.

K. k. Localbau-Commission. Greifenburg am 31. August 1852.

X/7-8, unter dem Schlosse Neustein, bestehend in der Herstellung eines Saloudpflasters und Ausführung zweier Flügelmauern bei dem daselbst bestehenden Canale, mit dem Kostenaufwande von 1301 fl. 56 kr., genehmiget, wobei nachstehende Leistungen zu bewirken sind:

61 fl. 7 kr.	34 „ 57 „	272 „ 48 „	858 „ 59 „	74 „ 5 „
--------------	-----------	------------	------------	----------

Zusammen: 1301 fl. 56 kr.

nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bistboten hat der Letztere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, daher das kleinere Post-Nr. trägt.

Es wird vorausgesetzt, daß jedem Baubewerber zur Zeit der Licitation nicht allein die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen der auszuführenden Objecte bekannt sind, daher der Plan, der Kostenüberschlag, Versteigerungs- und Baubedingnisse nebst Baubeschreibung bis zur Licitation bei dem gefertigten Amte während den gewöhnlichen Amtsstunden zur Jedermanns Einsicht aufgelegt sind.

K. k. Bau-Expositur Ratschach, am 9. September 1852.

Ucker v. Dragi und poloki, wegen schuldigen 47 fl. 40 kr. c. s. c. bewilliget, und hiezu die Tagsatzungen auf den 1. October, 3. November und 1. December d. J., jedesmal früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordnet worden, mit dem Antrage, daß diese Grundstücke nur bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzwerte hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich eingesehen werden.

Tschernembl am 12. August 1852.

3. 1268. (3)

Nr. 9416.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umg. Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Primus Hudovernik aus Laibach, durch Hrn. Dr. Rudolph, mit Bescheid vom Heutigen, in die executive Feilbietung nachstehender, dem Herrn Joseph Kastelitz von Oberkassel gehörigen, gerichtlich auf 2582 fl. 40 kr. geschätzten Realitäten, als: Der im Grundbuche der Herrschaft Kastenbrunn sub Urb. Nr. 30 vorkommenden, zu Oberkassel sub Consf. Nr. 34 liegenden Kasse, dann der in eben diesem Grundbuche sub Urb. Nr. 272 erscheinenden Mühle und Schmiede, und der gleichfalls in demselben Grundbuche sub Urb. fol. 17¹/₂ vorkommenden Wiese, dann mehrerer dem Executen gehöriger, gerichtlich auf 181 fl. bewerteter Fahrnisse als:

Bieh, Wägen etc., wegen aus dem Urtheile ddo. 2. October 1849, Z. 5898, schuldigen 158 fl. 45 kr. c. s. c. gewilliget, und es seien die Tagsatzungen auf den 15. October, 16. November und 15. Dezember l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr und erforderlichen Falls auch in nachmittäglichen Stunden im Orte der Realitäten, und rüchlich in der Wohnung des Executen mit dem Antrage angeordnet worden, daß die Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagatzung nur wenigstens um den Schätzwert, bei der dritten Tagsatzung aber auch unter demselben, die Fahrnisse aber schon bei der zweiten Feilbietungstagatzung unter dem Schätzwerte hintangegeben werden. Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen, unter welchen sich die Bedingung der Erlegung eines Badiums pr. 260 fl. C. M. befindet, und die neuesten Grundbuchsextracte können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 15. August 1852.